

99159003006000

Einreichung elektronischer Unterlagen im Zusammenhang EIGV mit VV BAU/ VV BAUSTE Genehmigung

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/104107172/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99159003006000
Leistungsbezeichnung I	Einreichung elektronischer Unterlagen im Zusammenhang EIGV mit VV BAU/ VV BAUSTE Genehmigung
Leistungsbezeichnung II	Unterlagen für die Aufsicht über die Erstellung und für Inbetriebnahmeverfahren im Eisenbahnsektor elektronisch beim Eisenbahn-Bundesamt einreichen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	InfraGO, Inbetriebnahmeverfahren, DBAG, Aufsicht über die Erstellung, DB InfraGO AG, AEG, VV Bau STE, EBA, Eisenbahn-Bundesamt, EIGV, Erneuerung, VV IBG

Modul	Sachverhalt
	Infrastruktur, VV Bau, Aufrüstung, Eisenbahn des Bundes, Deutsche Bahn, DB, Eisenbahn, Bauaufsicht, Inbetriebnahmegenehmigung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Genehmigung (6)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erschließung und Infrastruktur (2050300), Bauverfahren (2050500), Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.08.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/aeg_1994/_5a.html https://www.gesetze-im-internet.de/eigv/_18.html https://www.gesetze-im-internet.de/eigv/_21.html https://www.gesetze-im-internet.de/ebabgebv/index.html#BJNR318210021BJNE000300000
Teaser	Wenn Sie als Unternehmen der Eisenbahninfrastruktur neue Eisenbahnbetriebsanlagen errichten, aufrüsten oder erneuern wollen, benötigen Sie dafür eine entsprechende Genehmigung für die Inbetriebnahme vom Eisenbahn-Bundesamt.
Volltext	Wenn Sie als Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) neue Eisenbahnbetriebsanlagen errichten, aufrüsten oder erneuern wollen, müssen Sie dafür eine entsprechende Genehmigung für die Inbetriebnahme beim EBA beantragen. Die Inbetriebnahmegenehmigung kann für die erstmalige Inbetriebnahme eines Teilsystems Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung

Modul

Sachverhalt

und Signalgebung sowie die erstmalige Inbetriebnahme der übrigen Eisenbahninfrastruktur erteilt werden.

Auch wenn Sie bestehende Eisenbahnbetriebsanlagen aufrüsten oder erneuern möchten und diese zukünftig in Betrieb genommen werden sollen, benötigen Sie dafür gegebenenfalls eine Inbetriebnahmegenehmigung. Genehmigungspflichtige Aufrüstungen oder Erneuerungen können zum Beispiel sein:

- Änderungen von mehr als 2.000 Metern Streckengleis, 500 Metern Bahnhofsgleis oder mindestens 4 Weichen in Lage oder Grundform,
- Arbeiten an Stützbauwerken unterhalb von Gleisen,
- der Bau von technisch gesicherten Bahnübergängen anstelle von bisher nicht technisch gesicherten Bahnübergängen,
- der Bau oder die Erneuerung von mehr als 50 Prozent aller elektrischen Anlagen in einem Bahnhof mit mehr als 1.000 Reisenden pro Stunde oder
- die Erweiterung einer Stellwerksanlage durch zusätzliche abgesetzte elektronische Stellwerke.

Keine Inbetriebnahmegenehmigung benötigen Sie für Maßnahmen, die als Austausch im Zuge von Instandhaltungsarbeiten gelten, zum Beispiel:

- Korrosionsschutzarbeiten,
- Rückbau von Gleisen, Weichen, Bahnübergängen oder ungenutzten Oberleitungen,
- Maßnahmen an überdachten Fahrradabstellanlagen,
- Maßnahmen an Klima-, Sanitär- oder Lüftungsanlagen, -leitungen oder -kanälen.

Das EBA prüft mit Stichproben, dass bei der Errichtung, Änderung und dem Rückbau einer Eisenbahnanlage die öffentliche Sicherheit und die technischen Baubestimmungen eingehalten werden. Dabei überzeugt sich das EBA beispielsweise davon, dass ein Unternehmen sein Sicherheitsmanagementsystem konsequent anwendet und angemessen weiterentwickelt. Zudem kontrolliert das EBA stichprobenartig, ob die unternehmensinternen

Modul

Sachverhalt

Prozesse wirksam sind und zu richtigen Ergebnissen führen. Beispielsweise kann das EBA Bauzustände vor Ort besichtigen, Pläne und Unterlagen kontrollieren oder überprüfen, wie die innerhalb des Unternehmens verantwortlichen Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen.

Erforderliche Unterlagen

Inbetriebnahmegenehmigung:

- Antrag
- Beschreibung der Anlagen, die in Betrieb genommen werden sollen, einschließlich Übersichts- oder Lageplänen, Verzeichnis der Geschwindigkeiten, Verzeichnis der baulichen Anlagen mit Angabe der Bezeichnung, Lage des Ingenieurbaus, Oberbaus und Hochbaus, des Fachbereichs und der Bauwerksnummer bei Aufrüstungen und Erneuerungen zusätzlich: Erläuterungen zum Umfang der veränderten oder nicht übereinstimmenden Teile und die Auswirkungen der Aufrüstung oder Erneuerung auf das Eisenbahnsystem Begründung, falls die Aufrüstung oder Erneuerung von den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) im europäischen Eisenbahnverkehr abweicht
- Einstufung, ob eine Aufrüstung oder Erneuerung genehmigungspflichtig im Sinne der EisenbahnInbetriebnahmegenehmigungsverordnung ist,
- wenn es sich um eine genehmigungspflichtige Aufrüstung oder Erneuerung handelt: Beschreibung der Anlagen, die in Betrieb genommen werden sollen Benennung der für die Inbetriebnahme verantwortlichen Person oder anderen Mitarbeitenden mit Angabe des Datums der Ernennung durch das jeweilige Eisenbahnunternehmen sowie der Fachbereiche und der Zuordnung der verantwortlichen Personen oder Mitarbeitenden zu den konkreten Anlagen Liste des anzuwendenden Regelwerkes Benennung und Beauftragung der Prüfsachverständigen im Einvernehmen mit dem EBA Benennung der Prüfsachverständigen für bautechnische Nachweise und für Nachweise des baulichen Brandschutzes und Benennung der Plan- und Abnahmeprüfenden
- Angaben zu Inhalt, Umfang und Dauer der geplanten

Modul

Sachverhalt

Zwischenzustände,
 • Angaben zu Inhalt, Umfang und Zeitpunkt der geplanten zwischenzeitlichen Betriebsaufnahmen und
 • Angaben zu Inhalt, Umfang und Zeitpunkt des baulichen Endzustands.

Unterlagen für die Überwachung der Erstellung:

- Bauanzeigen
- Baubeginn anzeigen
- Lage und Übersichtspläne
- Bauzeichnungen
- Erläuterungsberichte
- Bauablaufpläne
- Ausführungspläne
- baurelevante Dokumente wie Abnahmeniederschriften Freigabeschreiben statische Berechnungen oder Prüfberichte

Darüber hinaus kann das EBA weitere Unterlagen nachfordern.

Voraussetzungen

Sie planen den Neubau, die Aufrüstung oder Erneuerung von Infrastrukturanlagen im Bereich Eisenbahnen.

Kosten

Kosten für Inbetriebnahmegenehmigungen sowie genehmigungspflichtige Aufrüstungen oder Erneuerungen von Eisenbahninfrastruktur:

- je nach Gegenstand der Genehmigung individuell berechnet nach Zeitaufwand Stundensatz: 120,00 EUR für jede angefangene Viertelstunde: 30,00 EUR
- oder nach Höhe der Baukosten: 250,00 EUR - 2.949.900,00 EUR

Kosten für bauaufsichtliche Prüfung:

- Wenn keine sicherheitsrelevanten Mängel oder Rechtsverstöße festgestellt werden, Abdeckung über Pauschalen gemäß Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt (EBABGebV) bei Unternehmen mit Sicherheitsgenehmigung (SiGe), sonst kostenfrei
- Überwachung von Eisenbahnen im Rahmen der Eisenbahnaufsicht: 360,00 - 2.400,00 EUR, wenn bei der

Modul

Sachverhalt

Sachverhaltsermittlung sicherheitsrelevante Mängel beziehungsweise ein Rechtsverstoß festgestellt wurden

- für die Durchführung von Verwaltungsverfahren zum Abstellen von sicherheitsrelevanten Mängeln:

Stundensatz: 120,00 EUR für jede angefangene Viertelstunde: 30,00 EUR

Verfahrensablauf

Wenn Sie die Unterlagen online einreichen:

- Gehen Sie auf die Internetseite des Bundesportals verwaltung.bund.de. Von dort werden Sie weitergeleitet zum eService-Portal des Eisenbahn-Bundesamts.
- Loggen Sie sich mit Ihren Nutzerdaten ein. Sollten Sie noch kein Nutzerkonto für das e-Service-Portal besitzen, müssen Sie sich einmalig registrieren.
- Der Antragsassistent führt Sie Schritt für Schritt durch die benötigten Angaben. Füllen Sie das Antragsformular vollständig aus.
- Laden Sie die erforderlichen Unterlagen als Datei hoch und senden den Antrag ab.
- Das EBA prüft Ihre Unterlagen auf deren Vollständigkeit und Prüffähigkeit und kommt gegebenenfalls auf Sie zu, falls weitere Unterlagen erforderlich sind.
- Bei Aufrüstungen und Erneuerungen: Das EBA prüft, ob Ihre angezeigte Baumaßnahme genehmigungspflichtig ist. Sie erhalten einen Bescheid mit dem Ergebnis der Prüfung.
- Das EBA bearbeitet Ihren Antrag und schickt Ihnen anschließend einen Bescheid, in dem die Genehmigung für die erstmalige Inbetriebnahme erteilt oder abgelehnt wird oder die Genehmigung für die Aufrüstung beziehungsweise Erneuerung einer Anlage erteilt oder abgelehnt wird. Ihnen mitgeteilt wird, ob das EBA Ihre Baumaßnahme überwachen wird.

Bei einer genehmigungspflichtigen Maßnahme am Ende des Bau- oder Sanierungsvorhabens erhalten Sie einen Gebührenbescheid.

Bearbeitungsdauer

1 - 4 Monat(e)

Wenn Ihre Antragsunterlagen vollständig vorliegen, erhalten Sie innerhalb von 1 Monat vom EBA eine

Modul
Sachverhalt

Bestätigung darüber, dass Ihr Antrag vollständig ist und geprüft werden kann. Bei Inbetriebnahmegenehmigungen für Aufrüstungen und Erneuerungen: Nachdem Ihr Antrag und die Unterlagen eingegangen sind, prüft das EBA innerhalb von 1 Monat, ob Ihre Maßnahmen genehmigungspflichtig sind. Damit wird Ihre Anzeige zum Antrag. Die abschließende Bearbeitung und Entscheidung über Ihren Antrag dauert maximal 4 Monate. Sollte das EBA Mängel an Ihren Unterlagen feststellen, haben Sie Gelegenheit, diese Mängel zu beseitigen. In dieser Zeit ruht die Frist zur Prüfung Ihrer Unterlagen und der Bearbeitung Ihres Antrags.

Frist

1 - 24 Monat(e)
 Unterlagen für die Inbetriebnahmegenehmigung für Eisenbahninfrastruktur müssen Sie 2 Jahre vor der geplanten Inbetriebnahme und spätestens 10 Wochen vor Baubeginn einreichen. Aufrüstungen oder Erneuerungen, die über normale Instandhaltungsarbeiten hinausgehen, müssen Sie spätestens 10 Wochen vor Baubeginn anzeigen. Unterlagen für die Überwachung der Erstellung durch das EBA Für die Bauanzeigen gemäß Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU) in Bezug auf die ausgewählten Baumaßnahmen aus den Baumaßnahmenlisten müssen Sie die Dokumente spätestens bis 4 Wochen vor Baubeginn einreichen. Für die Baubeginnanzeigen gemäß Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen (VV BAU STE) der ausgewählten Baumaßnahmen müssen Sie die Unterlagen spätestens 2 Wochen vor Baubeginn einreichen.

weiterführende Informationen

https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Infrastruktur/infrastruktur_node.html
https://www.eba.bund.de/DE/Service/e-Services/EBP/ebp_node.html
https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Infrastruktur/AllgemeineVorschriften/VV_BAU/21_VV_BAU_2019_I.pdf
https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Infrastruktur/AllgemeineVorschriften/VV_BAU_STE/22_V

Modul	Sachverhalt
	V_BAU_STE_5_1.pdf https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Infrastruktur/AllgemeineVorschriften/VV_IBG_Infrastruktur/VV_IBG_Infrastruktur.pdf
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	• Widerspruch. Weitere Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, finden Sie im Bescheid. • Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	• Einreichung elektronischer Unterlagen im Zusammenhang EIGV mit VV Bau / VV BAUSTE Genehmigung • Für den Bau neuer oder für die Aufrüstung und Erneuerung bestehender Eisenbahnbetriebsanlagen sind Inbetriebnahmegenehmigungen und bauaufsichtliche Prüfungen nötig. Diese erteilt das Eisenbahn-Bundesamt (EBA). • Erforderliche Unterlagen können elektronisch über das eService-Portal des Eisenbahn-Bundesamts eingereicht werden. • Kosten: Inbetriebnahmegenehmigungen sowie genehmigungspflichtige Aufrüstungen oder Erneuerungen von Eisenbahninfrastruktur werden nach Aufwand oder Höhe der Baukosten berechnet: Zeitaufwand: 120,00 EUR pro Stunde, 30,00 EUR für jede angefangene Viertelstunde oder Höhe der Baukosten: 250,00 EUR - 2.949.900,00 EUR Für die Aufsicht über die Erstellung: Solange keine sicherheitsrelevanten Mängel oder Rechtsverstöße festgestellt werden: Abdeckung über Pauschalen gemäß Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt (EBABGebV) bei Unternehmen mit Sicherheitsgenehmigung (SiGe), sonst kostenfrei Überwachung von Eisenbahnen im Rahmen der Eisenbahnaufsicht 360,00 EUR - 2.400,00 EUR, wenn bei der Sachverhaltsermittlung ein sicherheitsrelevanter Mangel beziehungsweise ein Rechtsverstoß festgestellt wurde • Maßnahmen bei Verstößen gegen eisenbahnrechtliche Vorschriften: 120,00 EUR pro Stunde, 30,00 EUR für jede angefangene Viertelstunde für Durchführung dessverfahrens zum Abstellen von sicherheitsrelevantem Mangel Fristen:

Modul
Sachverhalt

Antrag oder Anzeige gemäß VV IBG Infrastruktur für Infrastrukturvorhaben: für Neubauten 24 Monate vor geplanter Inbetriebnahme, spätestens 10 Wochen vor Baubeginn für Aufrüstungen und Erneuerungen: spätestens 10 Wochen vor Baubeginn Überwachung der Erstellung durch das EBA: für die Bauanzeigen gemäß VV BAU: spätestens bis 4 Wochen vor Baubeginn für die Baubeginnanzeigen gemäß VV BAU STE: spätestens 2 Wochen vor Baubeginn

- Bearbeitungsdauer: Prüfung der Vollständigkeit und Prüffähigkeit der Unterlagen: 1 Monat Bearbeitung und Entscheidung über Inbetriebnahmegenehmigung nach Einreichung aller notwendigen Unterlagen: maximal 4 Monate
- zuständig: Eisenbahn-Bundesamt (EBA)

Ansprechpunkt
Zuständige Stelle
Formulare

Formulare vorhanden: Ja

Schriftform erforderlich: Nein

Formlose Antragsstellung möglich: Nein

Persönliches Erscheinen nötig: Nein

Online-Dienst vorhanden: Ja

Ursprungsportal

Einreichung elektronischer Unterlagen im Zusammenhang EIGV mit VV BAU/ VV BAUSTE Genehmigung, Einreichung elektronischer Unterlagen im Zusammenhang EIGV mit VV BAU/ VV BAUSTE Genehmigung